

Jagd in Naturschutzgebieten

Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7.8.2012 - VORIS Nr. 79200

Ist eine Beschränkung der Jagdausübung in einem Naturschutzgebiet erforderlich und werden die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde und der Jagdbehörde von einer Einheitsbehörde wahrgenommen, gilt Folgendes:

1. Die Beschränkungen sind als Teil einer einheitlichen Verordnung über das jeweilige Naturschutzgebiet zu erlassen. Rechtsgrundlagen für solche Beschränkungen sind § 16 Abs. 1 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 23 BNatSchG sowie § 9 Abs. 4 NJagdG. Sämtliche Vorschriften sind in der Einleitung der Verordnung zu zitieren.
2. Da es sich bei Beschränkungen der Jagd in Schutzgebieten um wesentliche Entscheidungen handelt, soll die Jagdbehörde den Jagdbeirat möglichst frühzeitig beteiligen. Sie hat ihn nach Abschluss des öffentlichen Beteiligungsverfahrens unter Fristsetzung von einem Monat zu hören (§ 39 Abs. 3 NJagdG).
3. In der Verordnung ist die Jagdausübung zunächst von den allgemeinen Verboten auszunehmen (Freistellung). Sodann werden die zum Erreichen des Schutzzwecks erforderlichen Beschränkungen der Jagdausübung festgesetzt (Ausnahmen von der Freistellung).
4. Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung.
5. Allein die Benennung als Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung im Sinne der Ramsar-Konvention oder die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u.a. zu Kirrungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert.
6. Die Jagdausübung auf Prädatoren und Schalenwild soll erhalten bleiben. Dabei soll auch die Fallenjagd als geeignetes Mittel bei der Prädatorenbejagung nicht beschränkt werden, wobei im Interesse schutzwürdigen Arten (z.B. Fischotter, Europäischer Nerz) Lebendfallen- oder selektiv fangende Totschlagfallentypen vorzusehen sind. Großflächige Schalenwild- und Fuchsjagden sollen in angemessener Zahl möglich bleiben.
7. Ansitzeinrichtungen sind für die Erfüllung des Schalenwildabschlusses, die Prädatorenkontrolle, eine größtmögliche Sicherheit bei der Abgabe von Schüssen sowie für die jagdliche Beaufsichtigung des Reviers grundsätzlich erforderlich. Soweit Beschränkungen neben § 3 Abs. 2 NJagdG überhaupt

erforderlich sind, sind sie regelmäßig auf Vorgaben zum Material und Landschaft angepasster Bauweise und auf eine Anzeigepflicht gegenüber der Naturschutzbehörde hinsichtlich des Standorts zu beschränken.

8. Die Erforderlichkeit einer Beschränkung der Jagdausübung sowie die Abwägung der oben genannten Belange ist in der Begründung (§ 14 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG) und nach Würdigung der Bedenken und Anregungen im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG in einem ergänzenden Aktenvermerk nachvollziehbar darzustellen.

Landkreise
Kreisfreie Städte

Nachrichtlich:

Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz